Gebührenerhöhung in Verordnungen

Die Standeskommission

nimmt zu den Anträgen der Wirtschaftskommission (WiKo) vom 10. November 2026 wie folgt Stellung:

Art. 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

Begründung:
Die Standeskommission lehnt die Erhöhung aufgrund der Rückmeldungen des eidgenössischen Preisüberwachers ab. Dieser präzisiert auf Nachfrage der Standeskommission mit E-Mail vom 11. November 2026, dass es sich bei den genannten Beträgen von Fr. 1'000.-- für die kantonale Ebene und Fr. 1'500.-- für das gesamte kantonale und kommunale Einbürgerungsverfahren nicht um gesetzlich festgelegte Gebührenhöchstgrenzen handelt. Vielmehr stellen diese Beträge Richtwerte dar, die der eidgenössische Preisüberwacher im Rahmen seiner Beurteilung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips ermittelt hat. Massgebend ist dabei nicht in erster Linie, ob das Einbürgerungsverfahren organisatorisch ein- oder zweistufig ausgestaltet ist, sondern welche Kosten durch die einzelnen Verfahrensschritte tatsächlich entstehen und in welchem Umfang diese den gesuchstellenden Personen in Rechnung gestellt werden dürfen. Für den Kanton Appenzell Innerrhoden bedeutet dies nach Ansicht des eidgenössischen Preisüberwachers Folgendes: Soweit die Einbürgerung ausschliesslich durch kantonale Organe behandelt wird und keine zusätzlichen, eigenständigen kommunalen Verfahrenskosten anfallen, erachtet der eidgenössische Preisüberwacher eine Gebühr in der Grössenordnung von Fr. 1'000.-- grundsätzlich als angemessen. Der Umstand, dass im Rahmen des kantonalen Verfahrens sowohl das Landrecht als auch das Gemeindebürgerrecht verliehen werden, rechtfertigt für sich allein keine höhere Gebühr. Werden hingegen auf kommunaler Ebene zusätzliche, eigenständige Verfahrenshandlungen vorgenommen, können die dadurch verursachten und nachgewiesenen Kosten grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt werden. In diesem Fall bildet die von der eidgenössischen Preisüberwachen genannten Grössenordnung von insgesamt Fr. 1'500.-- für das kantonale und kommunale Verfahren den entsprechenden Orientierungswert. Eine pauschale Aufteilung von Fr. 1'000.-- auf den Kanton und Fr. 500.-- auf die Bezirke ist dabei nicht zwingend. Entscheidend bleibt die tatsächliche Kostenverursachung. Zusammenfassend bestätigt der eidgenössische Preisüberwacher somit, dass bei einem ausschliesslich kantonal durchgeführten Einbürgerungsverfahren eine Gebühr von rund Fr. 1'000.-- dem bisherigen Richtwert entspricht. Eine Erhöhung auf Fr. 1'500.-- wäre aus seiner Sicht nur dann nachvollziehbar, wenn anhand einer transparenten und überprüfbaren Kostenrechnung dargelegt werden könnte, dass entsprechend höhere, gebührenfähige Kosten entstehen. Die blosse Zusammenfassung der Verleihung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in einem einzigen Verfahren genügt hierfür nicht.

Die Standeskommission bezweifelt, dass die von der WiKo im Rahmen ihres Antrags ausgewiesenen Kosten den Anforderungen des eidgenössischen Preisüberwachers an eine transparente und überprüfbare Kostenrechnung erfüllen. Dies bedeutet, dass die beantragte Erhöhung das Risko birgt, dass sie einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Die Standeskommission hält es für sinnvoller, dass geprüft wird, inwiefern die bestehenden Prozesse verschlankt werden können.

Prüfauftrag betreffend Art. 8 VEG SVG

Die Standeskommission nimmt den Prüfauftrag entgegen.

Appenzell, 17. November 2026

Namens Landammann und Standeskommission

reg. Landammann:	Ratschreiber:
Angela Koller	Roman Dobler